OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602773/4/MS

Datum:

Linz, 11. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F E, geb. x, H, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 5. Oktober 2018, GZ: VerkR96-3739-2018, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Oktober 2018, GZ: VerkR96-3739-2018, wurde der Einspruch des F E, geb. x (im Folgenden: Beschwerdeführer) als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 10. Oktober 2018 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 21. November 2018 Beschwerde erhoben.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 21. November 2018 die ggst. Beschwerde samt Verfahrensakt mit dem Hinweis, der bekämpfte Bescheid sei seit dem 8. November 2018 rechtskräftig, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. November 2018 wurde dem Beschwerdeführer die verspätete Eingabe der Beschwerde vorgehalten und er im Falle einer etwaigen Abwesenheit von der Abgabestelle im Zustellzeitpunkt aufgefordert, dem Verwaltungsgericht darüber entsprechend Auskunft zu erteilen und dieser die Abwesenheit belegende Nachweise zu übermitteln.

Mit E-Mail vom 11. Dezember 2018 gab der Beschwerdeführer hierzu eine Stellungnahme ab.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der unter I. dargestellte Verfahrensablauf vor der belangten Behörde eindeutig und unzweifelhaft erkennen ließ.

Weiters ergibt sich aus der E-Mail-Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 11. Dezember 2018, mit welcher die Beantwortung des Verspätungsvorhaltes erfolgte, keine Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Zustellung (10. Oktober 2018) bzw. während der zur Verfügung stehenden Beschwerdefrist, die am 7. November 2018 endetet.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass die ggst. Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Mit der Zustellung des Bescheides am 10. Oktober 2018 mittels Hinterlegung begann die Frist, die zur Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung steht, zu laufen, da der Beschwerdeführer im Zustellzeitpunkt nicht von der Abgabestelle abwesend war. Die Beschwerdefrist endete mit 7. November 2018.

Die Beschwerde wurde am 21. November 2018 mittels E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht. Die Einbringung der Beschwerde erfolgte daher nach Ablauf der zur Verfügung stehenden Beschwerdefrist und wurde somit verspätet eingebracht.
Daher war die ggst. Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.
Auf das Vorbringen das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung sei rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebracht worden, ist daher nicht mehr einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Erhebung eines Rechtsmittels ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß